

**Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen
(Nutzungssatzung Schulkindbetreuung)**

vom 21. Juli 2014 in der Fassung vom 15. Februar 2016

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1 Öffentliche Einrichtung 2

§ 2 Betreuungsbausteine in der Schulkindbetreuung 2

§ 2a Ganztagesgrundschulen nach § 4a SchG des Landes Baden-Württemberg 3

§ 3 Aufnahme in die Schulkindbetreuung 3

§ 4 Aufnahme in die Betreuungsbausteine 3

§ 5 Änderung der Betreuungsbausteine und Beendigung der Schulkindbetreuung 4

§ 6 Besuch der Schulkindbetreuung und Betreuungsbausteine 4

§ 7 Kooperation 4

§ 8 Aufsichtspflicht 5

§ 9 Widerruf der Aufnahme in die Schulkindbetreuung / Betreuungsbausteine 5

§ 10 Gebühren 5

§ 11 Inkrafttreten 5 Nutzungssatzung Schulkindbetreuung

2

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 21. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Universitätsstadt Tübingen betreibt die Schulkindbetreuung an den Grund- und Förderschulen („Schulkindbetreuung“) als öffentliche schulische Einrichtung. Die Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze an Grund- und Förderschulen außerhalb der schulpflichtigen Zeiten, soweit es sich nicht um Betreuungsplätze einer Kindertageseinrichtung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII oder Plätze einer Ferienbetreuung handelt.

(2) Die Schulkindbetreuung umfasst die Betreuung während der gesamten Grundschulzeit eines Kindes und setzt sich aus einzelnen Betreuungsbausteinen zusammen.

§ 2 Betreuungsbausteine in der Schulkindbetreuung

(1) Im Rahmen der Schulkindbetreuung werden an Schultagen in der Zeit von Montag bis Freitag außerhalb der schulpflichtigen Zeit folgende Betreuungsbausteine angeboten: Frühbetreuung, Mittagsband, Lernzeit und Spätbetreuung.

(2) Die Frühbetreuung beinhaltet eine Betreuung an drei, vier oder fünf Schultagen ab Beginn der Öffnungszeit der jeweiligen Schule (frühestens 7.00 Uhr) bis zum planmäßigen Unterrichtsbeginn. Die sorgeberechtigten Personen können die Wochentage der Inanspruchnahme wählen.

(3) Das Mittagsband beinhaltet eine Betreuung an drei, vier oder fünf Schultagen ab planmäßigem Unterrichtsende bis zum Beginn der Lernzeit. Innerhalb des Mittagsbandes gibt es einen schuleinheitlichen Abholtermin für Kinder, die nicht bis zum Ende des Mittagsbandes an der Betreuung teilnehmen.

(4) Die Lernzeit beinhaltet eine Betreuung an drei, vier oder fünf Schultagen vom Ende des Mittagsbandes bis zum Beginn der Spätbetreuung.

(5) Die Spätbetreuung beinhaltet eine Betreuung an drei, vier oder fünf Schultagen nach Beendigung der Lernzeit oder planmäßigem Ende der Ganztagesschule bis zur Beendigung der Öffnungszeit der jeweiligen Schule (spätestens bis 17.00 Uhr).

(6) Die regelmäßige Öffnungszeit der jeweiligen Schule von Beginn der Frühbetreuung bis Ende der Spätbetreuung legt die Universitätsstadt Tübingen unter Berücksichtigung schulischer Belange fest. Sie wird durch Aushang in der Schule bekannt gegeben.

(7) Die Anfangs- und Endzeiten der Betreuungsbausteine, den Abholtermin im Mittagsband und die Wochentage für die 3-Tagesbetreuung legt die Universitätsstadt Tübingen unter Berücksichtigung schulischer Belange fest, wobei an mehrzügigen Grundschulen zwei 3-Tages-Betreuungen je Woche festgelegt werden können. Die 4-Tages-Betreuung erfolgt von Montag bis Donnerstag.

Die 5-Tages-Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag. Festgelegte Zeiten werden durch Aushang in der Schule bekannt gegeben. Nutzungssatzung Schulkindbetreuung

(8) Sorgeberechtigte Personen eines Kindes können ausschließlich die Betreuungsbausteine wählen, die an der Schule angeboten werden, in der das Kind zum Zeitpunkt der gewählten Betreuungsbausteine unterrichtet wird. An Schulen mit planmäßigen schulpflichtigen Zeiten an einem Nachmittag in der Woche kann das Mittagsband abweichend von Absatz 3 für diesen Tag als Ein-Tages-Betreuung gewählt werden.

(9) Die Betreuungsbausteine werden ausschließlich dann eröffnet, wenn bis zum Ablauf der Antragsfrist für mindesten 5 Kinder ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Sofern ein Betreuungsbaustein nicht eröffnet wird, erfolgt vor Schuljahresbeginn eine Information an die antragstellenden Personen durch die Universitätsstadt Tübingen.

(10) Betreuungsbausteine können durch die Universitätsstadt Tübingen jederzeit – auch während des Schuljahres – eingestellt werden, wenn die Zahl der aufgenommenen Kinder unter 5 fällt.

§ 2a Ganztagesgrundschulen nach § 4a SchG des Landes Baden-Württemberg

(1) An Ganztagesgrundschulen nach § 4a SchG erhalten alle Kinder die Möglichkeit einer Frühbetreuung und am Mittagessen teilzunehmen. Für Nicht-Ganztageskinder endet das städtische Angebot zu Beginn der Lernzeit, spätestens um 14 Uhr.

(2) An Ganztagesgrundschulen nach § 4a SchG gelten im Zeitrahmen der Ganztagessschule für das Mittagsband die Bestimmungen nach SchG.

§ 3 Aufnahme in die Schulkindbetreuung

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Schulkindbetreuung erfolgt auf Antrag der sorgeberechtigten Personen für das Kind.

(2) Die Aufnahme erfolgt für die gesamte Grundschulzeit.

(3) Kinder mit Behinderungen werden in die Schulkindbetreuung aufgenommen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

§ 4 Aufnahme in die Betreuungsbausteine

(1) Die Aufnahme eines Kindes in Betreuungsbausteine erfolgt auf Antrag der sorgeberechtigten Personen.

(2) Aufgenommen werden Kinder, sofern diese in der Schulkindbetreuung aufgenommen wurden, der gewählte Betreuungsbaustein eröffnet ist oder wird und freie Betreuungsplätze im gewählten Betreuungsbaustein vorhanden sind und das Kind zum Zeitpunkt der gewählten Betreuungsbausteine in der Schule unterrichtet wird. Ausnahmsweise können Kinder, die an einer anderen Schule unterrichtet werden, aufgenommen werden, wenn ohne die Inanspruchnahme des Betreuungsbausteins eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Die Aufnahme erfolgt für ein gesamtes Schuljahr.

(3) Der Antrag ist bei der Leitung der Schulkindbetreuung der Schule bis zum festgelegten Anmeldeschluss für das folgende Schuljahr zu stellen. Nutzungssatzung Schulkindbetreuung

§ 5 Änderung der Betreuungsbausteine und Beendigung der Schulkindbetreuung

(1) Änderungen bei der Inanspruchnahme der Betreuungsbausteine oder die Beendigung der Schulkindbetreuung sind während des Schuljahres unter Berücksichtigung des Einzelfalles aus wichtigem Grund zulässig.

Als wichtiger Grund gilt:

- a) Veränderungen des Stundenplanes der Schule, durch die eine Änderung der Betreuungsbausteine erforderlich wird.
- b) Veränderungen in der Lebenssituation der Familie, die eine Änderung der in Anspruch genommenen Betreuungsbausteine notwendig machen, wenn ohne diese Änderung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- c) Schulwechsel des Kindes

(2) Änderungen der Betreuungsbausteine oder die Beendigung der Schulkindbetreuung sind von den sorgeberechtigten Personen des Kindes spätestens zum 10. eines Monats für den folgenden Monat bei der Leitung der Schulkindbetreuung der Schule zu beantragen.

§ 6 Besuch der Schulkindbetreuung und Betreuungsbausteine

(1) Ein aufgenommenes Kind soll im Interesse des Kindes und der Gruppe die Schulkindbetreuung regelmäßig besuchen.

(2) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Schulkindbetreuung nicht besuchen, ist diese schnellstmöglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann über die Schule erfolgen.

(3) Eröffnete Betreuungsbausteine finden an Schultagen während ihrer festgelegten Zeiten zwischen Montag und Freitag statt. An schulfreien Tagen nach dem Ferienplan der Tübinger Schulen und am pädagogischen Tag der Schule findet keine Schulkindbetreuung statt. Auch bei Unterrichtsausfall erfolgt die Schulkindbetreuung nur während der festgelegten Zeiten.

(4) Muss die Schulkindbetreuung aus besonderem Anlass (z.B. dienstliche Verhinderung, Krankheit usw.) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig benachrichtigt.

§ 7 Kooperation

(1) Die Schulkindbetreuung ist Teil der Bildung und Betreuung in der Grund- und Förderschule und arbeitet partnerschaftlich mit allen Kolleginnen und Kollegen in der Schule zusammen. (2) Eltern sind wichtige Partner für die Fachkräfte der Schulkindbetreuung, um die Bildung und Betreuung in gemeinsamer Verantwortung zu gestalten. (3) Wichtige Entscheidungen zur Gestaltung der Schulkindbetreuung, insbesondere die Anfangs- und Endzeiten der Betreuungsbausteine, werden im Rahmen der Satzung mit der Schule abgestimmt. (4) Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Leitung der Schulkindbetreuung sind unter Berücksichtigung des § 41 SchulG Baden-Württemberg die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen pädagogischem Fachpersonal und Lehrkräften an Tübinger Ganztagsesschulen (Handbuch für Beschäftigte in der Schulkindbetreuung an Tübinger Grundschulen Kapitel 1.6, in der jeweils aktuelle Nutzungssatzung Schulkindbetreuung

Fassung). **§ 8**

Aufsichtspflicht

(1) An Ganztageesschulen liegt die Gesamtverantwortung für den Ganztagesbetrieb bei der Schulleitung. Außerhalb der Ganztageesschule und bei der ergänzenden Betreuung vor und nach den Unterrichtszeiten ist das Betreuungspersonal der Schulkindbetreuung für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Für die Aufsichtspflicht während des Mittagsbands an Ganztageesschulen wird auf die Regelung § 4 a Abs. 4 SchG verwiesen. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit Betreten / Verlassen der festgelegten Betreuungsräume durch die Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler sind während der Teilnahme am Betreuungsangebot und auf den damit verbundenen direkten Wegen bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert.

(2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts während der Betreuungszeit. Für den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler.

§ 9 Widerruf der Aufnahme in die Schulkindbetreuung / Betreuungsbausteine

(1) Die Aufnahme des Kindes in der Schulkindbetreuung oder in Betreuungsbausteine kann seitens der Universitätsstadt Tübingen widerrufen werden, wenn für das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, der von der Schulkindbetreuung oder in den Betreuungsbausteinen nicht geleistet werden kann.

(2) Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, kann die Aufnahme in die Schulkindbetreuung seitens der Universitätsstadt Tübingen ganz oder teilweise widerrufen werden. (3) Die Aufnahme des Kindes in Betreuungsbausteine wird seitens der Universitätsstadt Tübingen widerrufen, wenn der Betreuungsbaustein gemäß § 2 Absatz 10 eingestellt wird. Der Widerruf erfolgt auf den Zeitpunkt der Einstellung des Betreuungsbausteins.

§ 10 Gebühren

Für die Nutzung der Schulkindbetreuung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung zu entrichten. Die Betreuungsgebühren sind auch dann in festgesetzter Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Schulkindbetreuung fernbleibt.

§ 11

Inkrafttreten¹⁾

Die Nutzungssatzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Tübingen, den 21. Juli 2014 gez. Boris Palmer

Oberbürgermeister Nutzungssatzung Schulkindbetreuung

¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 170 vom 26. Juli 2014, geändert durch
1. Satzung vom 15.02.2016 (Schwäbisches Tagblatt vom 18.02.2016; Inkrafttreten: 01.03.2016)